



Satzung

über Sondernutzungsgebühren

in der Fassung vom 29.11.2012

Inhalt

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Gebührenpflicht	2
§ 3	Gebührenbemessung	2
§ 4	Gebührensschuldner	3
§ 5	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	4
§ 6	Gebührenerstattung	4
§ 7	Ermäßigungen, Erlass, Verzicht auf Festsetzung	4
§ 8	Übergangsvorschriften	5
§ 9	Inkrafttreten	
Anlage:	Gebührentarif	6, 7

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Lingen (Ems)
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 29.11.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 18 und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung vom 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) (§ 8 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG, § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG) werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit die Stadt Nutzungsent-schädigungen aufgrund anderer Vorschriften für die Inanspruchnahme der Fläche fordert (z. B. Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern).

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 10 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr berechnet sich je angebrochener Zeiteinheit nach Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen gemäß dem Gebührentarif. Auf- und Abbauzeiten werden berücksichtigt, soweit sie eine Sondernutzung und damit Bestandteil der Erlaubnis sind.

Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.

Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

- (2) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt die jeweils überdeckte bzw. dem Verkehr entzogene Fläche.
Wird der Luftraum über der Verkehrsfläche genutzt, gilt die darunter befindliche Fläche nur dann als in Anspruch genommen, soweit der Luftraum oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m genutzt wird.
- (3) Ist die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
- nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 - nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an dieser Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
- (5) Bei mehreren Berechnungsmöglichkeiten einer Tarifziffer ist die für den Erlaubnisnehmer günstigste zu nehmen.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- der Antragsteller,

- der Erlaubnisinhaber, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat sowie sein Rechtsnachfolger und
 - bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung ausübt/ ausgeübt hat oder in seinem Interesse ausüben lässt/ hat ausüben lassen, soweit die Sondernutzung genehmigungsfähig ist.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn
 - bei Sondernutzungserlaubnissen, die über den 31.12. eines Kalenderjahres hinaus bestehen, jeweils mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist. Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus sind in den Folgejahren jeweils zum 15.02. fällig.
- (3) Die Stadt Lingen (Ems) kann auf Antrag die vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise erlauben.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen oder von dem Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, ganz oder teilweise widerrufen wird. Gleiches gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zurückgenommen wird.
- (3) Die Erstattung von Gebühren geschieht nur auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.

§ 7

Ermäßigungen, Erlass, Verzicht auf Festsetzung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden für Sondernutzungen,
- die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen oder
 - wenn an der Ausübung der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach der Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lingen (Ems) über Sondernutzungsgebühren vom 08.07.2003 in ihrer Fassung vom 09.02.2005 außer Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 30.11.2012

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

¹⁾Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 26 vom 14.12.2012 veröffentlicht.

Anlage



Gebührentarif

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung vom 25.04.2017 folgenden Gebührentarif der Satzung über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr je Zeiteinheit				Mindest- gebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
1	Werbeaktionen					
1.1	mobile Werbeträger oder sonstige mobile Werbeanlagen (z.B. Stellschilder) je		10,00 €			10,00 €
1.2	Werbe- und Verkaufseinrichtungen (z.B. Automaten, Schaukästen) je m ²	60,00 €				
1.2	Plakatwerbungen für gewerbl. Zwecke je 30 Stück für nicht gewerbl. Zwecke je 30 Stück			80,00 € 40,00 €		
1.3	Plakatwerbung auf Stelltafeln für gewerbliche Zwecke pro Tafel für nicht gewerbliche Zwecke pro Tafel			30,00 € 15,00 €		
1.4	Werbefahrbanner, Spruchbänder für die erste Woche ab der zweiten Woche je Woche			gebührenfrei 50,00 €		
1.5	Werbefahrzeuge oder -anhänger bis zu einem Flächenbedarf von 10 m ² über einem Flächenbedarf von 10 m ²				25,00 € 40,00 €	
2	mobile Hinweisschilder zu geschäftlichen Zwecken je Schild		10,00 €			

3	Handzettel, Flugblätter mobiles Verteilen von Handzetteln oder Flugblättern als Werbung für gewerbliche Zwecke				20,00 €	
4	Anlagen der Informationsverbreitung Informationsstände und -tische für gewerbliche Zwecke je m ² für nicht gewerbliche Zwecke je m ²				10,00 € 5,00 €	15,00 € 10,00 €
5 5.1	Außergastronomie Tische und Sitzgelegenheiten incl. Zubehör (z.B. Pflanzkübel, Beschirmung) je m ²		1,60 €			30,00 €
5.2	Verkaufseinrichtungen und mobile Schankanlagen je m ²				12,00 €	20,00 €
6	Aufführungen, Veranstaltungen, Standkonzerte einschl. Tribünen, Pagoden, Beschirmung, Bestuhlung, Dekoration etc. gewerblicher Art je m ² nicht gewerblicher Art je m ²				5,00 € 3,00 €	20,00 € 10,00 €
7	Verkaufsstände für Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr je m ² für sonstige Waren je m ²				8,00 € 5,00 €	20,00 € 15,00 €
8	Schaustellereinrichtungen Fahrgeschäfte, Tribünen, Podeste, Verlosungs- und Schießstände etc. je m ² <i>im Rahmen von Veranstaltungen</i>				4,00 €	10,00 €

9	Präsentation von Waren an der Stätte der eigenen Leistung je m ²		4,00 €			30,00 €
10	Teile baulicher Anlagen z.B. Markisen, Vordächer	gebührenfrei				
11	Baubegleitmaßnahmen Bauzäune, Bauwagen, Gerüste je m ² Arbeitswagen, Baumaschinen je m ² Lagerung von Baustoffen je m ² Container pro Stück			1,50 € 0,25 € 4,00 € 10,00 €		30,00 € 5,00 € 10,00 € 20,00 €
12	Altkleidercontainer sowie Altschuhcontainer je Stück		100,00 €			

Dieser Gebührentarif tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 26.04.2017

Stadt Lingen (Ems)

(L.S.)
Dieter Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Der Gebührentarif wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 26 vom 14.12.2012 veröffentlicht.

Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 13 vom 15.05.2017 veröffentlicht und tritt zum 16.05.2017 in Kraft.